

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Bispingen in Bispingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bispingen für den Friedhof in Bispingen am 03.09.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|-------------------------------------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätte:
für 30 Jahre: | |
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: | 290,00 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 221,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 430,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 14,33 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte:
für 30 Jahre: | 216,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 292,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 9,73 € |

5. Rasenreihengrabstätte:
für 30 Jahre: 990,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege für 30 Jahre)

6. Urnenrasenreihengrabstätte:
für 30 Jahre: 630,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege für 30 Jahre)

7. Rasenwahlgrabstätte:
mit 2 Grabstellen für 30 Jahre: 2.440,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege für 30 Jahre)

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie der Pflege je Jahr und Grabstelle: 40,20 €

b) Erstellen der Gruft (Erdbestattung) gemäß Abschnitt II. Nummer 1a

8. Urnenrasenwahlgrabstätte:
mit 2 Grabstellen für 30 Jahre: 1.582,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege für 30 Jahre)

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie der Pflege je Jahr und Grabstelle: 25,90 €

b) Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gemäß Abschnitt II. Nummer 2

9. Baumgrabstätten für 30 Jahre:

a) Urnenwahlgrabstätte

1) -je Grabstelle-: 831,00 €

2) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 27,70 €

b) Urnenreihengrabstätte: 671,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege für 30 Jahre)

10. Ruhegemeinschaft

Pflegefreie Reihengrabstätte für 30 Jahre: 3.403,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung und Bepflanzung der Grabstätte, Pflege für 30 Jahre, Anteil an der Grabstehle, Bronzetafel)

11. Urnenruhegemeinschaft

Pflegefreie Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre: 2.325,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung und Bepflanzung der Grabstätte, Pflege für 30 Jahre, Anteil an der Grabstehle, Bronzetafel)

12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) bzw. 4 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 218,00 €
 - b) für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 109,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 62,00 €
- 3. zusätzlich erforderliche Arbeiten vor dem Ausheben der Gruft (z. B. Grabstein absichern, übermäßige Bepflanzung abräumen usw.)
 - je Arbeitsstunde-: 41,65 €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 16,90 €
- 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 8,50 €
- 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales, der Ergänzung von Inschriften und bei Errichtung sonstiger baulicher Anlagen: 8,50 €
- 4. Standsicherheitsprüfung bei der Verlängerung von Nutzungsrechten (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) – für jedes Jahr der Verlängerung: 0,28 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 140,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 53,00 €
- 3. Gebühr für die Kühlung der Leichenkammer je Tag und Sarg: 33,00 €

V. Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten (vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist) gemäß § 19 Absatz 4 der Friedhofsordnung:

Für die Pflege der begrüntten Grabfläche bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist
-je verbleibendes Jahr und je Grabstelle- : 43,00 €

VI. Gebühr für die Abräumung des Grabmals und der Grabanlage

Für das Abräumen des Grabmals und der Grabanlage
-je Arbeitsstunde-: 54,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.05.2009 außer Kraft.

Bispingen, 03.09.2012

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, 19.09.2012

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher: